

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Jan-Wenzel Schmidt, Kay Gottschalk, Klaus Stöber,
Albrecht Glaser, Jörn König, Gerrit Huy, Dr. Malte Kaufmann und der Fraktion
der AfD**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3872, 20/4343, 20/4639 Nr. 1, 20/4694 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
„§ 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. für das Antragsjahr 2023, 2024 und 2025, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erfüllt und mit dem Antrag die Bereitschaft erklärt, alle in dem jeweiligen System des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen.“
 - b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für das Antragsjahr 2023, 2024 und 2025.“
2. Artikel 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„§ 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 8“ durch die Wörter „nachfolgenden Absätze“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. für das Antragsjahr 2023, 2024 und 2025, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erfüllt und mit dem Antrag die Bereitschaft erklärt, alle in dem jeweiligen System des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen.“

- c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für das Antragsjahr 2023, 2024 und 2025.“
3. Artikel 2 Satz 4 wird gestrichen.

Berlin, den 2. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Durch die öffentliche Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs – Drucksache 20/3872 –“¹ in der 31. Sitzung des Finanzausschusses² haben sich vertiefte Einsichten ergeben. Die einzelnen Punkte des Änderungsantrages begründen sich u. a. deshalb wie folgt:

Zu Nummer 1 und zu Nummer 2

Das deutsche Steuerniveau auf Energie und Strom ist im europäischen Vergleich mit am höchsten, sodass die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie u. a. dadurch eingeschränkt ist. Um diese Situation zu verbessern, sollte die Steuerentlastung durch den Spitzenausgleich im Rahmen einer Gesamtstrategie bis mindestens 2025 erhalten bleiben.

Insofern es durch die Regierungsmehrheit zu einer Neuregelung kommen soll, sollte die Verlängerung zumindest bis 2025 verlängert werden, um Planungssicherheit für die Unternehmen zu gewährleisten. Nicht zuletzt hatte die Bundesregierung eine zweijährige Verlängerung noch Ende Juli 2022 in Aussicht gestellt: „Unter Berücksichtigung der durch die aktuell hohen Energiepreise und steigender Inflation angespannten Situation besteht auch die Überlegung, eine letztmalige zweijährige Verlängerung der Regelung anzustreben“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Steuerliche Umsetzung des Maßnahmenpakets zum Umgang mit den hohen Energiekosten“; Drs. 20/2884, Antwort zu den Fragen 41 und 42).“

Die angehörten Verbände fordern in ihren Stellungnahmen lediglich eine Verlängerung um zwei Jahre bis 2024, mit der Begründung, bspw. beim VCI, dass „die Bundesnetzagentur und die Bundesregierung vom Jahr 2024 als Ziel für die Unabhängigkeit von russischen Energieimporten aus[gehen].“³ Da dieses Ziel der Bundesregierung bzw. die Angaben der Bundesnetzagentur als unrealistisch bzw. überoptimistisch zu bewerten ist⁴, sollte der Verlängerungszeitraum im Sinne eines angemessenen Risikomanagements, zu dem im Übrigen jedes größere

¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs (Drs.20/3872); <https://dserver.bundestag.de/btd/20/038/2003872.pdf>; [www.gesetze-im-internet.de, Stromsteuergesetz \(StromStG\); https://www.gesetze-im-internet.de/stromstg/BJNR037810999.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stromstg/BJNR037810999.html); [www.gesetze-im-internet.de, Energiesteuergesetz \(EnergieStG\); https://www.gesetze-im-internet.de/energiestg/](https://www.gesetze-im-internet.de/energiestg/)

² Mitteilung zur 20. Sitzung des Finanzausschusses (Anhörung); <http://ssvreport.bundestag.btg:7900/volltexte/EA/EAE6234FA96C2C84E0534FF81AAC49A2.pdf>

³ VCI Verband der Chemischen Industrie e.V., Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs BT-Drucksache 20/3872 zur Anhörung im BT-Finanzausschuss am 19.10.2022; S. 1.

⁴ Bayerischer Rundfunk, 19.06.2022, Ist Unabhängigkeit von Russland beim Gas unmöglich?; <https://www.br.de/nachrichten/wissen/ist-unabhaengigkeit-von-russland-beim-gas-unmoeglich,T8kP6dE>;

Fuchsbriefe, 10.03.2022, Energieunabhängigkeit von Russland ist ein Irrweg; <https://www.fuchsbriefe.de/politik/europa/energieunabhaengigkeit-von-russland-ist-ein-irrweg>;

Merkur, 20.10.2022, Katar-Deal geplatzt – Trotz seines Kniefalls lassen die Scheichs Habeck in der Gas-Krise nun hängen; <https://www.merkur.de/politik/krise-habeck-katar-deal-geplatzt-scheichs-gas-91709899.html>

SPIEGEL, 01.11.2022, „Das Problem ist der Preis“, Katar droht Europäern mit Gasentzug; <https://www.spiegel.de/wirtschaft/katar-droht-europaeern-mit-gas-entzug-a-1074ea47-8945-4ffd-b267-51d79447298d>;

Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist⁵, mindestens drei Jahre betragen und nicht nur ein Jahr, wie im Gesetzentwurf von der Bundesregierung gefordert oder zwei Jahre, wie von vielen Verbänden gefordert und von der Bundesregierung ursprünglich in Aussicht gestellt.

Zu Nummer 3

Durch die geplante Änderung des § 11 Nr. 4 StromStG soll das BMF, abweichend von der nach § 2 Nr. 3 StromStG bislang allein maßgebenden Klassifikation der Wirtschaftszeige des Statistischen Bundesamtes, ermächtigt werden, festlegen zu können, wann ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes vorliegt. Mit der Einstufung eines Unternehmens als Produzierendes Gewerbe ist die Möglichkeit, vielfältige Steuerentlastungen (Spitzenausgleich, ermäßigter Steuersatz) in Anspruch zu nehmen, verbunden. „Das BMF wollte in der Vergangenheit, durch Änderung der StromStV (Einfügung eines neuen § 15 Abs. 9 StromStV) bestimmte Unternehmen (wie z. B. Wasserverbände mit hoher Bautätigkeit) nicht mehr zum Produzierenden Gewerbe zählen. Das wurde vom BFH abgewiesen (BFH VII R 14/18). Der BFH vertrat hier die Auffassung, dass die vorgenommene Änderung der StromStV die vom Grundgesetz vorgegebene Regelungsbefugnis, der dem Ordnungsgeber eingeräumten Ermächtigungsgrundlage überschreitet und deshalb nichtig ist.“⁶

Laut der Gesetzesbegründung soll die Änderung lediglich eine Klarstellung bewirken. Es steht jedoch zu „[...] befürchten, dass mit der vorgeschlagenen Ausweitung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in § 11 Abs. 4 StromStG vom BMF ein neuer Weg zur möglichen Verkleinerung des Kreises „Unternehmen des Produzierenden Gewerbes“ eingeschlagen wird. Hier wird Gesetzgebungskompetenz auf den Ordnungsgeber verlagert. Eine für die Unternehmen derart wichtige Einordnung sollte aber allein dem Gesetzgeber überlassen sein. Wir fordern daher, dass diese Ermächtigungsbefugnis gestrichen wird“⁷, so der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) sieht es genauso: „Die vorgesehene Ermächtigung eröffnet dem Ordnungsgeber die Möglichkeit, den Kreis der Begünstigten in Abweichung zu den europäischen Vorgaben einzuschränken. Die Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen ist durch die Europäische Union harmonisiert und die Grundlage europäischer und nationaler Regulierungen. Mit der vorgesehenen Ermächtigung befürchten die Unternehmen Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsnachteile. Wir plädieren daher, an der bisherigen Regelung festzuhalten.“⁸

Die AfD-Fraktion pflichtet dem BDEW, dem BDI und weiteren Verbänden, wie dem Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V., die es ebenfalls so bewerten, bei.

Die jüngsten Pressemeldungen geben weiteren Grund zur Sorge. So berichtet u. a. der Focus:

„Die Zahlen sind bedrohlich: Fast jedes fünfte Unternehmen will energieintensive Geschäftsfelder in Deutschland aufgeben. Auch BASF gehört dazu. Der Chemiekonzern will in China an seinen Investitionsplänen festhalten. Die Forderungen werden lauter, dass die Ampel handeln muss. [...] So sind fast alle Unternehmen der Metall- und Elektro-Industrie (M+E-Industrie) von der aktuellen Energiekrise betroffen, wie aus der bundesweiten Blitzumfrage von Gesamtmetall unter den Mitgliedsunternehmen der Arbeitgeberverbände der M+E-Industrie hervorgeht. 97 Prozent der Firmen sind durch Kostensteigerungen bei Energie und energieintensiven Vorleistungen betroffen, jeder sechste Betrieb sogar in einer existenzgefährdenden Art und Weise. Die hohen Preise sind ursächlich: Die Einkaufskosten haben sich 2022 im Vergleich zu 2021 um 65 Prozent erhöht, bei Energie (Gas und Strom) sogar mehr als verdoppelt (plus 115 Prozent). Gesamtmetall-Hauptgeschäftsführer Oliver Zander sagte bei der Präsentation der Ergebnisse: „Die Energiekrise trifft die Unternehmen der Metall- und Elektro-Industrie mit voller Wucht – und zwar über alle Branchen und Größen hinweg. Von einer stabilen Lage kann absolut keine

⁵ „Zum Beispiel heißt es in § 91, Absatz 2 des Aktiengesetzes (AktG): „Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen früh erkannt werden.“ Mit einer solchen gesetzlichen Verankerung geht einher, dass Vorstände und Geschäftsführer persönlich haftbar gemacht werden können, wenn sie diesen Pflichten nicht nachkommen, wenn sie ihre Pflichterfüllung nicht nachweisen können oder wenn sie Schaden verursachen. Bei Aktiengesellschaften prüft der Wirtschaftsprüfer unter anderem das Vorhandensein und die Funktionsweise des Risikomanagements.“ [business-wissen.de, Risikomanagement - Risikomanagement im Unternehmen organisieren](https://www.business-wissen.de/Risikomanagement-Risikomanagement-im-Unternehmen-organisieren/); <https://www.business-wissen.de/hb/risikomanagement-im-unternehmen-organisieren/>

⁶ BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs BT-Drucksache 20/3872 zur Anhörung im BT-Finanzausschuss am 19.10.2022; S. 3.

⁷ Ebenda.

⁸ Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs BT-Drucksache 20/3872 zur Anhörung im BT-Finanzausschuss am 19.10.2022; S. 3.

Rede sein. Sie ist zudem von großer Unsicherheit geprägt. Eine Gasmangellage würde die Probleme extrem verschärfen. 2023 erwarten wir für die M+E-Industrie ein erneutes Rezessionsjahr.‘ [...] BASF-CEO Brudermüller will die Kosten des Chemiekonzerns in Europa und vor allem in Deutschland so schnell wie möglich deutlich reduzieren. In dieser Woche bekräftigte der Konzernchef dem ‚Spiegel‘ zufolge zudem, an der geplanten Investition von zehn Milliarden Euro in einen neuen Verbundstandort in China festzuhalten und den Umsatz in dem Land deutlich steigern zu wollen. [...] Wegen verschlechterter Geschäfte und schwierigerer Rahmenbedingungen in Europa legte die BASF-Führung jüngst ein Sparprogramm auf, das 2023 bis 2024 umgesetzt werden soll. Denn Preisanpassungen alleine helfen anscheinend nicht. Die Kürzungen sollen die jährlichen Kosten außerhalb der Produktion um 500 Millionen Euro senken. Mehr als die Hälfte der Einsparungen will der Vorstand am Standort Ludwigshafen realisieren, wo BASF rund 39.000 seiner weltweit etwa 111.000 Mitarbeiter beschäftigt. Sowohl Unternehmens-, Service- und Forschungsbereiche als auch die Konzernzentrale sollen gestrafft werden, hieß es. Dabei schließt das Unternehmen Stellenstreichungen nicht aus. [...] Bereits Mitte Oktober hatte eine Ifo-Umfrage für die Stiftung Familienunternehmen gezeigt, dass das Thema Arbeitsplatzabbau mittlerweile auf der Agenda steht. Ein Viertel der Unternehmen in Deutschland plane wegen der gestiegenen Energiepreise den Abbau von Arbeitsplätzen. 57 Prozent gaben an, sie wollten deswegen geplante Investitionen verschieben. Und 17 Prozent der Firmen planten, energieintensive Geschäftsfelder ganz aufzugeben.“⁹

Dies gilt es zu verhindern.¹⁰

⁹ Focus, 29.10.2022, BASF investiert in China – Wenn Deutschland nicht gegensteuert, flieht die Industrie ins Ausland; https://www.focus.de/finanzen/news/basf-investiert-in-china-wenn-deutschland-nicht-gegensteuert-flieht-die-industrie-ins-ausland_id_172633199.html

¹⁰ AfD-Kompakt, 01.11.2022, Tino Chrupalla: Deindustrialisierung Deutschlands stoppen; <https://afdkompakt.de/2022/11/01/tino-chrupalla-deindustrialisierung-deutschlands-stoppen/>; AfD-Bundestagsfraktion, 11.09.2022, Alice Weidel: „Ihr vorgeblicher ‚Klimaschutz‘ ist nichts anderes als ein Programm zur Deindustrialisierung und Arbeitsplatzvernichtung“; <https://afdbundestag.de/alice-weidel-ihr-vorgeblicher-klimaschutz-ist-nichts-anderes-als-ein-programm-zur-deindustrialisierung-und-arbeitsplatzvernichtung/>

